

**Beförderung gefährlicher Güter
Sonstige Gesetze und Verordnungen, die
bei Erlassung und Novellierung des
Gefahrgutbeförderungsgesetzes
geändert wurden**

Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967

Straßenverkehrsordnung 1960

Schieß- und Sprengmittelgesetz

Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung

BGBI-Nr		Ausgabedatum	Bundesgesetz
I	145/1998	20.08.1998	Erlassung eines Gefahrgutbeförderungsgesetzes sowie Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960
I	108/1999	14.07.1999	Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG-Novelle 1999)
I	194/1999	03.09.1999	Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
I	32/2002	18.01.2002	Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie – EUGVIT
I	86/2002	24.05.2002	Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sowie des Schieß- und Sprengmittelgesetzes und der Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung (GGBG -Novelle 2001)

**In den Texten sind die vom Gefahrgutrecht betroffenen Teile hervorgehoben.
Nicht hervorgehobene Textstellen unterliegen keinem periodischen Änderungsdienst
seitens der Abteilung !**

WICHTIGER HINWEIS

Im Zweifelsfall gilt das Bundesgesetzblatt in der gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

<i>siehe BGBl</i>	Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967	
I 145/1998	§ 29 Typengenehmigung	1
I 145/1998	§ 31 Einzelgenehmigung	1
I 145/1998	§ 33 Änderungen an einzelnen Fahrzeugen	2
I 145/1998	§ 41 Zulassungsschein	2
I 145/1998	§ 57 a Wiederkehrende Begutachtung	2
I 145/1998	§ 92 Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter	3
I 145/1998	§ 99 Beleuchtung	3
<i>siehe BGBl</i>	Straßenverkehrsordnung 1960	
I 145/1998	§ 52 Die Vorschriftszeichen	4
<i>siehe BGBl</i>	Schieß- und Sprengmittelgesetz	
I 86/2002	§ 35 (Zulässigkeit und Art der Beförderung)	5
<i>siehe BGBl</i>	Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung	
I 86/2002	Anlage II Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel	6
I 86/2002	Anlage III Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln	7

Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967 (Stammfassung: BGBl.Nr. 267/1967)**Änderungen durch BGBl. I Nr. 145/1998 (Artikel II)****Inkrafttretedatum: 01.09.1998 (siehe Artikel IV)****§ 29. Typengenehmigung**

... ..

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat vor der Entscheidung über den Antrag auf Typengenehmigung ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 124 bestellter Sachverständiger darüber einzuholen, ob die Type den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften vor ihrer Zulassung technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Bescheinigungen der besonderen Zulassung auszustellen sind, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.

(4) ...

(5) Wird die Type genehmigt, so hat sich der Spruch des Bescheides auf eine zeichnerische Darstellung der Type zu beziehen. Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 3 letzter Satz hat der Spruch, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, sämtliche Angaben zu enthalten, die auch in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere die gefährlichen Güter, die mit dem Fahrzeug oder im Tank befördert werden dürfen.

(6) ...

... ..

§ 31. Einzelgenehmigung

(1) ...

(2) Über die Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder eines Fahrgestelles solcher Fahrzeuge hat auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern des gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten oder des rechtmäßigen Besitzers des Fahrzeuges, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 und des § 34 der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der rechtmäßige Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat oder der Erzeuger oder sein inländischer Bevollmächtigter den Hauptwohnsitz oder eine feste Betriebsstätte oder ein Auslieferungslager haben. Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung über den Antrag auf Einzelgenehmigung ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131) darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften vor ihrer Zulassung technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Bescheinigungen der besonderen Zulassung auszustellen sind, hat der Landeshauptmann das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.

(3) ...

(4) Der Spruch des Bescheides über die Einzelgenehmigung hat sich auf eine zeichnerische oder bildliche Darstellung des Fahrzeuges zu beziehen. Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 2 letzter Satz hat der Spruch, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, sämtliche Angaben zu enthalten, die auch in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere die gefährlichen Güter, die mit dem Fahrzeug oder im Tank befördert werden dürfen. Bei Fahrzeugen, die bereits zugelassen waren, ist in dem Bescheid der Zeitpunkt der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, festzuhalten. § 30 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(5)

... ..

§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

... ..

(4) ...

(5) Für Änderungen an einem gemäß § 31 oder § 34 einzeln genehmigten Fahrzeug sowie an einem Fahrzeug, für das ein Nachweis für die Zulassung im Sinne des § 28b Abs. 5 und 6 ausgestellt wurde, gelten die Abs. 1 bis 4 und § 30 Abs. 1a sinngemäß. Durch Novellen der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften erforderliche Änderungen von Angaben in den Bescheinigungen gemäß § 41 Abs. 3a dürfen auch ohne das Vorliegen von Änderungen am Fahrzeug durchgeführt werden.

(6) ...

... ..

§ 41. Zulassungsschein

... ..

(3) ...

(3a) Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, der die Einzelgenehmigung erteilt hat, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt werden soll, auf Antrag eine Bescheinigung der besonderen Zulassung gemäß den in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften auszustellen. Für diese Ausstellung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 58 Euro zu entrichten.

(4) ...

... ..

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen

1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,

hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hierzu gemäß Abs. 2 ermächtigten Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die wiederkehrende Begutachtung durchgeführt worden ist, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt worden ist, auf Antrag die Bescheinigung der besonderen Zulassung zu verlängern. Hierzu hat der Landeshauptmann das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 26 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, einzuholen. Für die Verlängerung der besonderen Zulassung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 29 Euro zu entrichten.

(1a)...

... ..

Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter

§ 92. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind oder mit denen solche Güter befördert werden, müssen, abgesehen von den sonst für diese Fahrzeuge in Betracht kommenden Bestimmungen, auch den gemäß § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

§ 99. Beleuchtung

... ..

(5) ...

(6) Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und nur, wenn dadurch nicht andere Straßenbenutzer geblendet werden. Mit Warnleuchten darf gelbrotes Licht nur ausgestrahlt werden bei Fahrzeugen

a) ...

... ..

k) ...

l) mit denen gefährliche Güter befördert werden, wenn dies in der StVO 1960 oder den auf Grund der StVO 1960 erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrgutfahrzeugen,

m) ...

(7) ...

... ..

Straßenverkehrsordnung 1960 (Stammfassung: BGBl.Nr. 159/1960)**Änderungen durch BGBl. I Nr. 145/1998 (Artikel III)****Inkrafttrededatum:** § 52 a) 7e. 01.09.1998 (siehe Artikel IV)

§ 52 a) 7d. 01.07.1999 (siehe Artikel IV)

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Verbots oder Beschränkungszeichen

... ..

7d. entfällt

7e. „FAHRVERBOT FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN“

<ZEICHNUNG>

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, verboten ist.

... ..

Schieß- und Sprengmittelgesetz (Stammfassung: BGBl.Nr. 196/1935)**Änderungen durch BGBl. I Nr. 86/2002 (Artikel 2)****Inkrafttredatum:** 1. Tag nach Kundmachung**Außerkrafttredatum:** 31.12.2009 (betrifft gesamtes Gesetz ! siehe BGBl. I Nr. 191/1999)

~~§ 35. (1) Für die Zulässigkeit und die Art der Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln auf Eisenbahnen aller Art, Kraftfahrlinien, mit der Post, auf Luft- und Wasserfahrzeugen sind die für diese Verkehrseinrichtungen geltenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen maßgebend.~~

§ 35. (1) Für die Zulässigkeit und die Art der Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln als gefährliche Güter gemäß den in § 2 GGBG, BGBl. I. Nr. 145/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2002 angeführten Vorschriften sind die Bestimmungen des GGBG maßgebend.

- (2) Die näheren Bestimmungen über die Fassungs- und Bezugsausweise, über die beim Gebrauch von Schieß- und Sprengmitteln zu beachtenden Vorsichten, über die Verpackung und Kennzeichnung von Schieß- und Sprengmitteln und über die Zulässigkeit und die Art ihrer Beförderung mit anderen als den im Abs. 1 aufgezählten Verkehrseinrichtungen werden durch Verordnung des Reichstatthalters (Österreichische Landesregierung) - Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern getroffen.
- (3) Durch Verordnung wird auch die gewerbsmäßige Unterweisung im Gebrauch von Schieß- und Sprengmitteln geregelt.

Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung (Stammfassung: BGBl.Nr. 204/1935)

Änderungen durch BGBl. I Nr. 86/2002 (Artikel 2)

Inkrafttrededatum: 1. Tag nach Kundmachung

Außerkräfttrededatum: 31.12.2009 (betrifft gesamte Verordnung ! siehe BGBl. I Nr. 191/1999)

Anlage II.

Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel.

Abchnitt A.

Verpackung.

Punkt 1.

- ~~(1) Schieß- und Sprengmittel sind nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zu verpacken. Die Versandstücke sind mit den hiernach erforderlichen Gefahrzetteln zu versehen.~~
- ~~(2) Das Zusammenpacken verschiedener Schieß- und Sprengmittel sowie das Zusammenpacken von Schieß- und Sprengmitteln mit anderen Stoffen ist unzulässig.~~

Punkt 2.

~~Die Bestimmungen des Punktes 1 gelten auch für die Verpackung ausländischer Schieß- und Sprengmittel der im Punkt 1 bezeichneten Arten, die eingeführt werden, insofern nicht über deren Verpackung zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen.~~

Abschnitt B.

Kennzeichnung.

Punkt 3.

Alle Behältnisse für nicht patronierte rauchschwache Pulver sowie für nicht patronierte Schwarz- und Sprengpulver müssen den Namen des Pulvers ersehen lassen und eine Bezeichnung tragen, die eine behördliche Feststellung der Erzeugungsfirma sowie der Jahres- und Serienzahl des Pulvers ermöglicht.

Punkt 4.

Bei allen patronierten Schieß- und Sprengmitteln, mit Ausnahme der Schießpulver, müssen ersichtlich gemacht werden auf dem Patronenpapier:

Name des Erzeugnisses und Erzeugungsstätte,

auf dem Paketpapier:

Name des Erzeugnisses, Erzeugungsstätte, Erzeugungsdatum, Anzahl der im Paket enthaltenen Patronen, Kaliber und Kistennummer,

auf der Kiste:

Name des Erzeugnisses, Erzeugungsstätte, Erzeugungsdatum, Kaliber und Kistennummer; überdies die in Punkt 3 angeordnete Bezeichnung sowie Gefahrzettel nach Abschnitt A, Punkt 1, Abs. 1

Abschnitt C.

Schieß- und Sprengmittel der Heeresverwaltung.

Punkt 5.

(Entfallen)

Abschnitt D.

Sonstige Schieß- und Sprengmittel.

Punkt 6.

Sonstige Schieß- und Sprengmittel sind, insofern nicht über deren Verpackung und Kennzeichnung zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, nach den jeweils bei der Erteilung der Beförderungsbewilligung erlassenen besonderen Weisungen zu verpacken und zu kennzeichnen.

Muster des Zettels 1

(für Schieß- und Sprengmittel der 1. Gruppe der Klasse I, Ia der Eisenbahntransportvorschrift).

◀MUSTER des Zettels 1▶

(Originalgröße, roter Druck auf weißem Papier; bei Wagenladungen - wenn jedes Kollo einzeln bezettelt ist - und bei Stückgutsendungen dürfen die den Mustern entsprechenden Zettel oder Aufdrücke (Schablonen) in den Längenabmessungen der Seiten bis auf ein Drittel der Originalgröße verkleinert sein.)

Muster des Zettels 1a

(für Schieß- und Sprengmittel der 2. Gruppe der Klasse I, Ia der Eisenbahntransportvorschrift).

◀MUSTER des Zettels 1a▶

(Originalgröße, roter Druck auf weißem Papier; bei Wagenladungen - wenn jedes Kollo einzeln bezettelt ist - und bei Stückgutsendungen dürfen die den Mustern entsprechenden Zetteln oder Aufdrücke (Schablonen) in den Längenabmessungen der Seiten bis auf ein Drittel der Originalgröße verkleinert sein.)

Anlage III.

Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. ~~Zur Beförderung sind nur jene Schieß- und Sprengmittel zugelassen, die gemäß der Anlage II verpackt und gekennzeichnet sind.~~
2. ~~Schieß- und Sprengmittel dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen, Zündhütchen und sprengkräftigen Zündungen zusammen befördert werden. Sprenggelatine, Dynamite, Pannonit und Nitrozellulose dürfen außerdem nicht mit Schwarzpulver, porösen Sorten von rauchschwachen Pulvern oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen befördert werden.~~
3. ~~Auf Fahrzeugen, die Schieß- und Sprengmittel führen, dürfen nur jene Personen mitfahren, die für die Beförderung und Verladung erforderlich sind. Auf personenführenden Fahrzeugen dürfen höchstens 5 kg Pulver, jedoch keine anderen Schieß- und Sprengmittel befördert werden.~~
4. ~~Beim Verladen und Abladen sind Erschütterungen der Schieß- und Sprengmittelbehälter sorgfältig zu vermeiden; Zugtiere sind auszuspannen, Motore abzustellen. Sprenggelatine, Dynamite sowie Pannonit dürfen nur unter Benützung von weichen Unterlagen an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen auf- oder abgeladen werden.~~
5. ~~Auf Fahrzeugen, die Schieß- und Sprengmittel führen, sowie in deren Nähe darf Feuer und offenes Licht nicht gehalten und auch nicht Tabak geraucht werden.~~
6. ~~Die Versandstücke müssen auf den Fahrzeugen so gelagert sein, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten, Herabfallen und sonstige Verschiebungen ihrer Lage gesichert sind. Tonnen dürfen nicht aufrecht gestellt, sondern müssen gelegt und auf geeignete Weise gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.~~
7. ~~Die Fahrzeuge mit Ausnahme zweirädiger Fahrräder müssen so dicht schließende Wagenkasten oder fixe Behälter besitzen, daß die Schieß- und Sprengmittel nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dicht schließenden feuersicheren Plantuch überspannt sein.~~
8. ~~Schieß- und Sprengmittel führende Fahrzeuge müssen in vollkommen betriebssicherem Zustand sein und dürfen nur bis zu 90 Prozent ihrer Tragfähigkeit belastet werden.~~
9. ~~Fahrzeuge, auf welchen mehr als 100 kg Schieß- und Sprengmittel verladen sind, müssen auf der Vorfahrseite eine von weitem erkennbare, auch von nachkommenden Fahrzeugen leicht wahrnehmbare, stets aufgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. Bei Fahrten mit Anhängewagen ist auch an der rückwärtigen Seite des Anhängewagens eine gleiche Flagge anzubringen.~~
10. ~~Mit Schieß- und Sprengmitteln beladene Fahrzeuge dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.~~
11. ~~Transporte bei Nacht sind - abgesehen von den Fällen eines besonderen behördlichen Auftrages oder einer besonderen behördlichen Erlaubnis - unzulässig.~~
12. ~~Schieß- und Sprengmittel führende Fahrzeuge müssen von Feuer, Lokomotiven, Dampfwalzen und ähnlichen Maschinen sowie von Feuerstätten u. dgl. möglichst weit entfernt bleiben. Neben der Eisenbahn laufende Wege dürfen nur in Ermangelung anderer entsprechend fahrbarer Wege benützt werden. Überhaupt sollen Schieß- und Sprengmittel führende Fahrzeuge nur sicher befahrbare Wege benutzen.~~
13. ~~Fahrten durch geschlossene Ortschaften sind zu vermeiden. Ist dies nicht tunlich, so hat die Durchfahrt ohne Aufenthalt zu geschehen. Bei Fahrtstockungen innerhalb eines geschlossenen Ortes ist unverzüglich für entsprechende Bewachung der Fahrzeuge zu sorgen. Wenn der Aufenthalt von längerer Dauer ist, sind die Anordnungen der zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen. Dies gilt auch bei Aufenthalten auf offener Straße, die mehr als eine Stunde dauern oder wenn ein Transport von der Nacht überrascht wird.~~
14. ~~Beim Herannahen anderer Fahrzeuge hat der Führer des mit Schieß- und Sprengmitteln beladenen Fahrzeuges das entgegenkommende oder überholende Fahrzeug durch die im Straßenverkehr üblichen Zeichen rechtzeitig zu langsamer Fahrt, wenn nötig, zum Stehenbleiben aufzufordern.~~

H. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung auf Kraftfahrzeugen mit Explosionsmotoren.

15. ~~Pulver, das auf einem Personenkraftwagen befördert wird, darf nicht beim Führer des Kraftwagens untergebracht werden.~~
16. ~~Die Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln auf Lastkraftwagen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:~~
- ~~a) die zur Beförderung verwendeten Zug- und Anhängewagen müssen einen aus mindestens 2-cm-dicken Brettern hergestellten Wagenkasten besitzen, der außen mit Eisenblech verkleidet ist. Beim Anhängewagen ist eine innere Bekleidung aus Messingblech an Stelle der äußeren aus Eisenblech gestattet;~~
 - ~~b) es darf nicht mehr als ein Anhängewagen zur Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln verwendet werden;~~
 - ~~c) es dürfen nur solche Kraftwagen verwendet werden, bei denen der Motor vorne angeordnet, von dem Wagenkasten durch den Führersitz und von diesem durch eine auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt ist;~~
 - ~~d) der Brennstoffbehälter muß sich unter dem Führersitz oder aber mindestens innerhalb des Führerhauses befinden;~~
 - ~~e) die Füllöffnung des Brennstoffbehälters muß mit einem engmaschigen Drahtnetz oder sonst verläßlich gesichert sein;~~
 - ~~f) vor dem Führersitz muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlichen Marke für die Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde angebracht sein;~~
 - ~~g) Zugwagen und Anhänger müssen gut abgefedert, miteinander elastisch gekuppelt, mit einer Notkupplung und mit Gummibereifung versehen sein;~~
 - ~~h) es sind mindestens zwei wirksame Trockenlöcher mitzuführen; diese müssen jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sein;~~
 - ~~i) leicht entzündliche Betriebsmittel, wie Benzin, Benzol u. dgl., dürfen nur in der für die unternommene Fahrt erforderlichen Menge und nur in den hierfür besonders bestimmten und fest eingebauten Behältern mitgeführt werden; das Mitnehmen von Reservebehältern ist verboten;~~
 - ~~j) jeder Transport muß außer von dem Führer noch von einem zweiten fahrkundigen Mann begleitet sein;~~
 - ~~k) der Transport von Schwarzpulver, Chlorat- und Perchloratsprengmitteln ist nur auf dem Anhängewagen gestattet;~~
 - ~~l) die Geschwindigkeit der mit Schieß- und Sprengmitteln beladenen Lastkraftwagen ist so zu bemessen, daß der Führer jederzeit in der Lage ist, den Wagen ohne bedeutende Erschütterung auf kurze Entfernung zum Stillstand zu bringen. Eine Geschwindigkeit von über 20 km in der Stunde ist überhaupt unzulässig.~~
17. ~~Lastkraftkarren mit Explosionsmotoren, die zur Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln verwendet werden, müssen gut gefedert und luftbereift sein. Auf jedem derartigen Karren muß ein wirksamer Trockenlöcher in jederzeit gebrauchsfertigem Zustand mitgeführt werden. Der Transport von Schwarzpulver, Chlorat- und Perchloratsprengmitteln auf solchen Karren ist verboten. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 16, lit. b, e, f, i und l.~~

B. Beförderung auf Kraftfahrzeugen ohne Explosionsmotoren.

18. ~~Für die Beförderung von Schieß- und Sprengmitteln auf Kraftfahrzeugen ohne Explosionsmotoren gelten die Bestimmungen des Punktes 15 sowie die Bestimmungen des Punktes 16, lit. a, f, g, h, j, und l.~~

C. Beförderung auf sonstigen Fahrzeugen.

19. ~~Bremsklotz und Radschuhe dürfen nicht aus Eisen sein. Bei vereister Bahn ist die Verwendung einer eisernen Sperrvorrichtung gestattet, wenn sie mit Holz umkleidet ist.~~
20. ~~Mit Tieren bespannte Fahrzeuge, auf denen mehr als 100 kg Schieß- und Sprengmittel verladen sind, müssen außer von dem Führer noch von einem zweiten fahrkundigen Mann begleitet sein.~~
21. ~~Auf Fahrrädern dürfen nicht mehr als 10 kg Sicherheitssprengmittel oder Pulver befördert werden.~~
22. ~~Im allgemeinen darf nur im Schritt gefahren werden; für Fahrräder gelten die Bestimmungen des Punktes 16, lit. l, mit der Maßgabe, daß eine Geschwindigkeit von 12 km in der Stunde nicht überschritten werden darf.~~
23. ~~Mit Schieß- und Sprengmitteln beladene Fahrzeuge dürfen, selbst wenn es nach den Straßenvorschriften gestattet ist, die besonderen, für den Verkehr von Fußgängern oder Radfahrern bestimmten Straßenteile nicht benutzen. Gleiches gilt für die Radfahrer, die Schieß- und Sprengmittel mit sich führen.~~